

§ 2 NÖ BSG Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

NÖ BSG - NÖ Bodenschutzgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

Soweit durch Bestimmungen dieses Gesetzes der Zuständigkeitsbereich des Bundes berührt wird, sind sie so auszulegen, dass sich keine über die Zuständigkeit des Landes hinausgehende rechtliche Wirkung ergibt.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at